

sich in der Regel an einen größeren Adressatenkreis, der nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist (Staatsorgane, Kombinate, Betriebe bzw. Einrichtungen und Bürger) und für den verbindliche Festlegungen getroffen, Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. R. bedürfen der Veröffentlichung und erlangen dadurch allgemeinverbindliche Wirkung (Art. 89 Abs. 1 und 2 Verfassung). Von zentralen Staatsorganen erlassene R. werden im / Gesetzblatt veröffentlicht, R. / örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte „in geeigneter Form“ (Art. 89 Abs. 1 und 2 Verfassung), d. h. z. B. durch Abdruck in der Tagespresse, in Gemeinden durch Aushang. Nur ein begrenzter Kreis von Staatsorganen bzw. Staatsfunktionären ist befugt, R. zu erlassen: die / Volkskammer der DDR / Gesetze und / Beschlüsse, der / Staatsrat der DDR (Beschlüsse), der / Nationale Verteidigungsrat der DDR (Anordnungen und Beschlüsse), der / Ministerrat der DDR (Verordnungen und Beschlüsse) sowie die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter anderer zentraler Organe (Anordnungen und / Durchführungsbestimmungen), die örtlichen Volksvertretungen oder ihre Räte (meist Beschlüsse oder Ordnungen, z. B. / Stadt- und Gemeindeordnungen). Aus der Stellung der die R. erlassenden Organe im System der staatlichen Leitung ergibt sich die Rangordnung der R.; sie dürfen nicht im Widerspruch zu den von höheren Organen erlassenen R. stehen. In Art. 89 Abs. 3 Verfassung wird der höchste Rang der Verfassungsnormen bekräftigt: „Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet die Volkskammer.“ Eine R. kann durch eine andere R. aufgehoben oder geändert werden; nur das Staatsorgan selbst, das die R. erlassen hat, oder ein ihm übergeordnetes Staatsorgan sind hierzu befugt. In der R. wird in der Regel der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Oft treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft (Geltungsbereich der Gesetze).

Rechtsweg / Gerichtsweg / Verwaltungsweg

Rechtswidrigkeit / Rechtsverletzung

Rechtszweig / Rechtssystem

Recht und Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes -

Grundrecht und Grundpflicht der Bürger der DDR nach Art. 23 Verfassung. Jeder Bürger der DDR ist im Interesse des Schutzes des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR nach den Gesetzen verpflichtet. Frieden und Sicherheit sind die entscheidenden Voraussetzungen, um die zutiefst humanistischen Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen. Deshalb bestimmt die Verfassung, daß der „Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und

Völkerfreundschaft“ unbeirrt weiter gegangen wird (Präambel), daß die Macht des Volkes dessen friedliches Leben zu sichern hat (Art. 4 und 7) und eine dem Frieden dienende Außenpolitik betrieben wird (Art. 6). Im festen Bündnis mit der UdSSR und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, als Mitglied der Organisation des Warschauer Vertrages hat die DDR teil am gemeinsamen Schutz der ? Souveränität der sozialistischen Staaten und ihrer Errungenschaften. An der Seite der anderen sozialistischen Staaten setzt sie sich dafür ein, die Gefahr eines nuklearen Krieges abzuwenden, Schritte zur Abrüstung zu erzielen und die Sicherheit in Europa zu gewährleisten. Aus dem Wesen des sozialistischen Staates folgt, daß die DDR niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen wird und daß kein Bürger an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen darf, die der Unterdrückung eines Volkes dienen (Art. 8 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Verfassung). Jeder Bürger kann erwarten, daß dieser Staat alles unternimmt, um den Frieden zu erhalten und dem Rüstungswettlauf Einhalt zu geben.

Für die Bürger, die diesen Staat selbst geschaffen haben und selbst gestalten, ist es eine Sache der Ehre und eine hohe Verpflichtung, den Frieden als höchstes Gut der Menschheit und das sozialistische Vaterland als Verkörperung der sozialistischen Errungenschaften zu schützen und gegen jeden feindlichen Angriff zu verteidigen. Wie Frieden und Sozialismus eine Einheit bilden, so gehört auch der Schutz des Friedens und des Sozialismus zu dieser Einheit. Von jedem Bürger ist zu fordern, daß er nach seinen Kräften beiträgt, den Schutz der sozialistischen Ordnung zu sichern; hat doch jeder Bürger der DDR teil an den umfassenden demokratischen Rechten, an sozialer Sicherheit und Geborgenheit, am wachsenden gesellschaftlichen Reichtum, und jedem sind die Voraussetzungen gegeben, seine Persönlichkeit zu entwickeln. In diesem Staat, den die Werktätigen selbst aufgebaut haben, dessen Errungenschaften sie selbst erarbeitet haben und selbst nutzen, ist es nicht nur ihre Pflicht, vielmehr zugleich ihr Recht, beim Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes aktiv mitzuwirken. Höchste Form der Erfüllung dieses Rechts und dieser Pflicht durch die Bürger ist der / Wehrdienst. Zugleich ist jeder Bürger aufgerufen, die verantwortungsvolle Arbeit der bewaffneten Organe zu unterstützen, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und zur Gewährleistung der / Landesverteidigung beizutragen. Während des Wehrdienstes sind die anderen / sozialistischen Grundrechte und -pflichten der Bürger nicht aufgehoben oder eingeschränkt. So wird das Grundrecht auf Mitbestimmung während des Wehrdienstes in vielfältiger Weise wahrgenommen, um den Verfassungsauftrag gut zu erfüllen, die Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen, die Militärtechnik zu vervollkommen und rationell zu nutzen.